

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Abtweiler
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
vom 27.05.2021**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	301.600 €	334.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	333.500 €	353.300 €
der Jahresfehlbetrag auf	-31.900 €	-18.500 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-11.100 €	2.200 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200 €	200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.000 €	1.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-800 €	-800 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.900 €	-1.400 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr	2021	2022
zinslose Kredite auf	0 €	
verzinsten Kredite auf	800 €	800 €
zusammen auf	800 €	800 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2021	2022
- Grundsteuer A auf	350 v. H.	350 v. H.
- Grundsteuer B auf	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Für die Haushaltsjahre	2021	2022
beträgt die Hundesteuer, für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
- für den ersten Hund	40,00 €	40,00 €
- für den zweiten Hund	60,00 €	60,00 €
- für jeden weiteren Hund	80,00 €	80,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund	300,00 €	300,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	400,00 €	400,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €	500,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

entfällt

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

- zum 31.12.2019	229.267 €
- zum 31.12.2020	217.871 €
- zum 31.12.2021	185.971 €
- zum 31.12.2022	167.471 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn:

- a) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
- b) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag gem. § 100 Abs. 4 i.V.m. § 98 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GemO liegt vor, wenn:

- c) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
- d) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

§ 8 Deckungsfähigkeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 1 GemHVO (gegenseitige Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt) werden die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 u. 51, die Sach- u. Dienstleistungen, Kontengruppe 52 sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen der Kontengruppe 56 in den Teilhaushalten 1. u. 2 gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

5.000 €

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan /
Ortsgemeinde Abtweiler, den 27.05.2021 (Beschlussfassung)

gez. Peter Michel

-Ortsbürgermeister-